

## **Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Emsland und Initialberatung „Energetische Quartiersentwicklung“ (KWP-Richtlinie)**

### **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Emsland fördert nach §§ 23, 44, 105 LHO innerhalb des Kreisgebietes die Erstellung von **Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung** von Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Inhalt der Machbarkeitsstudien sollen technologieoffene Prozesse sein, in denen statt fossiler Brennstoffe unter Berücksichtigung einer hohen Effizienz vor allem erneuerbare Energieträger – und wo vorhanden – auch Abwärme zum Einsatz kommen. Damit knüpft der Landkreis Emsland unmittelbar an sein Klimaschutzteilkonzept „Integrierte kommunale Wärmenutzung“ an. Die dort entwickelten Daten können gegebenenfalls als Planungsgrundlage mit genutzt werden.

Ziel ist es, die kreisangehörigen Kommunen dabei zu unterstützen, zukünftige bzw. zukunftsfähige Versorgungsformen unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse systematisch in strategische Konzepte und in die Quartiersentwicklung und Bauleitplanung einzubeziehen.

Es sollen insbesondere Impulse für Bestandsquartiere erzielt werden, die Gegenstand der Analysen im oben genannten Klimaschutzteilkonzept sind. Darüber hinaus sollen die Machbarkeitsstudien speziell für neue Planungen eine Grundlage für eine sachgerechte planungsrechtliche Abwägung für die Darstellungen und die Festsetzungen in den Bauleitplänen darstellen. So sollen die Primärenergiefaktoren sowohl von Bestandsquartieren als auch von Neubaugebieten gesenkt werden, um die Wärmewende zu unterstützen. Damit wird ein Beitrag zur Klimaneutralität im Landkreis Emsland geleistet.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind **Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung** für Bestandsquartiere und Neubaugebiete sowie die zugehörige Fachberatung.
- 2.2 Eine weitere Förderoption stellt die **Initialberatung „Energetische Quartiersentwicklung“** dar, bei der Kosten einer Einstiegsberatung durch externe Dienstleister hinsichtlich einer möglichen Anwendung des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ oder vergleichbarer Programme übernommen werden.

### **3. Art und Höhe der Zuwendung**

- 3.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar.
- 3.2 Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

3.3 Die Förderung gemäß Ziffer 2.1 erfolgt als Anteilsfinanzierung. Der Fördersatz beträgt 90 % mit einem Höchstbetrag von 15.000 Euro.

3.4 Die Initialberatung nach Ziffer 2.2 erfolgt als Vollfinanzierung bis maximal 10.000 €.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für die Zuwendung sind ausschließlich die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Emsland.

#### **5. Antragsfristen**

5.1 Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Spätester Antragszeitpunkt ist der 31.10.2025.

5.2 Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages.

5.3 Der Landkreis Emsland kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

#### **6. Antragsunterlagen**

6.1 Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich und in digitaler Form beim Landkreis Emsland – Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz – zu stellen. Inhalte des Antrages sind:

- Eine Vorhabenbeschreibung inkl. einer Kostenkalkulation für die Leistung nach Ziffer 2,
- Angabe, dass Haushaltsmittel zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme zur Verfügung stehen.

6.2 Der Landkreis Emsland kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

#### **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Ergebnisse der Studie sind durch die Personen, die diese erstellt haben, im zuständigen Fachausschuss der Zuwendungsempfängerin vorzustellen und es hat eine Beratung sowie Beschlussfassung über die Umsetzung der Inhalte der Machbarkeitsstudie in den politischen Gremien der Kommune zu erfolgen, spätestens 18 Monate nach Antragsstellung beim Landkreis Emsland. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Die Machbarkeitsstudie und die beschlossene Drucksache sind mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis Emsland vorzulegen.

#### **8. Bewilligung**

8.1 Der Landkreis Emsland entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Der Landkreis Emsland kann weitere Unterlagen anfordern.

8.2 Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

- 8.3 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller beantragten und grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.
- 8.4 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Der Landkreis Emsland übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.
- 8.5 Die Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (AnBest-Gk).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 12.07.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2025 außer Kraft.